

II- 4978 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Z1. 10.000/2-Parl/79

Wien, am 16. März 1979

An die **2320/AB**
PARLAMENTSDIREKTION
 Parlament **1979-03-26**
zu 2300/J
1010 Wien

Die schriftl.parl.Anfrage Nr. 2300/J-NR/79, betreffend Schülerheft "Wir brauchen Strom", die die Abgeordneten Dipl.Ing. HANREICH und Genossen am 24. Jänner 1979 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Im Zuge der Zusammenarbeit "Schule und Wirtschaft" hat die O.Ö. Kraftwerke AG (OKA) Linz, Böhmerwaldstraße 3, vor vier Jahren ein Arbeitsheft "Wir brauchen Strom" für Volksschulen herausgebracht. Eine Lehrer-Arbeitsgemeinschaft hat in Verbindung mit dem Pädagogischen Institut des Bundes für Oberösterreich mit bezug auf den Lehrplan der Volksschule das Unterrichtsmittel erstellt. Als Fachberater fungierten ein Vertreter der Bezirksschulaufsicht, Professoren der Pädagogischen Akademien und ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Physik/Chemie.

Das Heft wird von der OKA über Aufforderung kostenlos an die Schulen abgegeben. Die ersten beiden Auflagen, 80.000 Stück, sind vergriffen.

- 2 -

Die 3. Auflage (Herbst 1978) gliedert sich in zwei Teile:

der 1. Teil ist für die 1. und 2. Schulstufe und der 2. Teil ist für die 3. und 4. Schulstufe vorgesehen.

Die in der Anfrage enthaltene Kritik richtet sich gegen das Schülerheft für die 1. und 2. Schulstufe; für dessen Beurteilung und für die Beurteilung des Schülerheftes für die 3. und 4. Schulstufe erscheinen jedoch die dazu gehörigen Lehrerhefte mit den entsprechenden Lehrerinformationen wesentlich (siehe beiliegende Exemplare).

Bei den genannten Heften handelt es sich um Unterrichtsmittel im Sinne des § 14 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, die der Bewältigung von Teilaufgaben des Unterrichtes dienen.

Es bleibt daher dem Lehrer überlassen, entsprechend den Bestimmungen des Lehrplanes im Unterricht auch andere Energieformen zu behandeln und in ihrer Bedeutung zu würdigen. In der Darstellung der Vorzüge der Elektrizität kann kein Mangel gesehen werden, da gleichzeitig auch auf die Notwendigkeit des Stromsparens verwiesen wird (Arbeitsblatt 10/2. Schulstufe).

Das Verbot der schulfremden Werbung gemäß § 46 Abs. 3 des SchUG wurde nach ho. Ansicht durch die genannten Hefte nicht verletzt, da auf der Rückseite des Deckblattes lediglich erwähnt wird, woher die wiedergegebenen Fotos stammen (u. a. OKA-Archiv, Möbelhaus Leiner) bzw. im Impressum die Oberösterr. Kraftwerke-AG genannt ist. Wie jedoch bereits in den ergänzenden Bemerkungen der Regierungsvorlage zu § 46 Abs. 3 SchUG ausgeführt wurde, fallen bloße Herkunfts-, Eigentums- und Widmungsvermerke auf Gegenständen, die von schulfremder Seite der Schule oder den Schülern zur Verfügung gestellt werden, nicht unter das obgenannte Verbot. Die zur Verdeutlichung in

- 3 -

die Hefte aufgenommenen Wohnungsbilder mußten aus fototechnischen Gründen in einem Möbelhaus aufgenommen werden, sie enthalten jedoch keinerlei Produktwerbung, sondern lediglich realitätsbezogene Darstellungen.

hmv

Die in der Anfragebeantwortung erwähnten Publikationen liegen zur allfälligen Einsichtnahme in der Parlamentskanzlei während der Amtsstunden auf.